



---

**ZUSAMMENSCHLUSSVERTRAG ZWISCHEN  
DEN BEZIRKEN SCHWENDE UND RÜTE  
VOM 3. MAI 2020**

---

Die Bezirksgemeinden von Schwende und Rüte,

gestützt auf Art. 5 ff. des Fusionsgesetzes  
sowie die Grundsatzabstimmungen vom 5. Mai 2019,

*im Bestreben, sich durch Vereinigung zu stärken,  
im Willen, das Milizsystem zu festigen,  
in der Verantwortung für das Wohl aller,  
im Bewusstsein um ihre Geschichte,  
mit dem Mut, Neues zu erschaffen,*

vereinbaren:

|                         |  |
|-------------------------|--|
|                         | Art. 1   |
| Zusammenschluss         | Die Bezirke Schwende und Rüte schliessen sich per 2. Mai 2021 zu einem neuen Bezirk zusammen.  |
|                         | Art. 2   |
| Name, Gebiet und Wappen | <p><sup>1</sup> Der neue Bezirk heisst Schwende-Rüte.</p> <p><sup>2</sup> Der neue Bezirk umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Bezirke Schwende und Rüte. Die bisherigen, nicht gemeinsamen Grenzen bilden die Grenzen des neuen Bezirks.</p> <p><sup>3</sup> Das Wappen des neuen Bezirks ist im Anhang dargestellt.</p>   |
|                         | Art. 3   |
| Organe                  | <p><sup>1</sup> Die Organe des neuen Bezirks sind:</p> <p>a) die Bezirksgemeinde;</p> <p>b) der Bezirksrat;</p> <p>c) die Rechnungsprüfungskommission.</p> <p><sup>2</sup> Der Sitz der Bezirksverwaltung wird durch den Bezirksrat festgelegt.</p>  |
|                         | Art. 4   |
| Zustandekommen          | <p><sup>1</sup> Der Zusammenschluss kommt zustande, wenn beide Bezirksgemeinden dem Vertrag mit einfachem Mehr zustimmen.</p> <p><sup>2</sup> Der Vertrag wird den Stimmberechtigten gleichzeitig und örtlich getrennt an den ordentlichen Bezirksgemeinden unterbreitet.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten sind</p> <p>a) die vorgängige Genehmigung des Vertrags durch den Grossen Rat und</p> <p>b) die nachträgliche Genehmigung des Zusammenschlusses durch die Landsgemeinde.</p>  |
|                         | Art. 5   |
| Umsetzung               | <p><sup>1</sup> Der Zusammenschluss wird per 2. Mai 2021 umgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Bezirksgemeinde des neuen Bezirks tritt dieser die Rechtsnachfolge der Bezirke Schwende und Rüte an. Der neue Bezirk tritt damit auch in alle vertraglichen – namentlich arbeitsrechtlichen – Verhältnisse der bisherigen Bezirke Schwende und Rüte ein. Insbesondere haftet der neue Bezirk auch für Handlungen und Unterlassungen der bisherigen Bezirke, wobei ein Regress auf frühere Behördenmitglieder oder Angestellte vorbehalten bleibt.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer der Organe der Bezirke Schwende und Rüte sowie der weiteren Behördenmitglieder, die von der Bezirksgemeinde bestellt werden, endet mit der Wahl der Nachfolge.</p> <p><sup>4</sup> Für Kommissionen und Delegationen des Bezirks legt der Bezirksrat das Erforderliche fest.</p> |

<sup>5</sup> Die Bezirksräte von Schwende und Rüte sorgen in der Zeit vom 3. Mai 2020 bis zum 2. Mai 2021 gemeinsam für den Vollzug des Vertrags und die ordnungsgemässe Vorbereitung der Umsetzung des Zusammenschlusses.

<sup>6</sup> Die Bezirksräte können je Personen in eine Arbeitsgruppe delegieren, die zuhanden der Bezirksräte die zur Umsetzung des Zusammenschlusses nötigen Geschäfte vorbereitet.

#### Art. 6

<sup>1</sup> An der ersten gemeinsamen Bezirksgemeinde vom 2. Mai 2021 werden folgende Behördenmitglieder des neuen Bezirks für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt:

Erste gemeinsame  
Bezirksgemeinde

- a) die regierende Frau Hauptmann oder der regierende Hauptmann;
- b) die stillstehende Frau Hauptmann oder der stillstehende Hauptmann;
- c) fünf weitere Mitglieder des Bezirksrats;
- d) zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und ein Ersatzmitglied;
- e) ein Mitglied für das Bezirksgericht;
- f) die Vermittlerin oder der Vermittler und deren Vertreterin oder dessen Vertreter.

<sup>2</sup> Zu Beginn bestimmt die Bezirksgemeinde eine ausserordentliche Gemeindeführerin oder einen ausserordentlichen Gemeindeführer, die oder der die Bezirksgemeinde bis zur Wahl der regierenden Frau Hauptmann oder des regierenden Hauptmanns leitet.

<sup>3</sup> Weiter wird namentlich über folgende Geschäfte abgestimmt:

- a) Reglement über die Grundordnung;
- b) Reglement über den Fonds für eine aktive Bodenpolitik.

#### Art. 7

<sup>1</sup> Genehmigt die Bezirksgemeinde vom 2. Mai 2021 die Grundordnung des Bezirks nicht, so sind bis zum Inkrafttreten des neuen Erlasses die Reglemente des Bezirks Rüte (Reglement über die Grundordnung des Bezirks Rüte vom 1. Mai 2016, Beschluss des Bezirksrates Rüte über die Vergütung an Behördenmitglieder vom 8. November 2017 sowie Beschluss des Bezirksrates Rüte über die finanziellen Einzelkompetenzen der Mitglieder vom 8. November 2017) sinngemäss anwendbar.

Reglemente

<sup>2</sup> Nimmt die Bezirksgemeinde das Reglement über den Fonds für eine aktive Bodenpolitik nicht an, so wird der entsprechende Fonds von Rüte im Rechnungsjahr 2021 aufgelöst.

<sup>3</sup> Per 2. Mai 2021 gelten alle Reglemente des Bezirks Schwende als aufgehoben.

#### Art. 8

Der Steuerfuss für das ganze Jahr 2021 beträgt 23 Prozent.

Steuerfuss 2021

Art. 9

Budget und  
Finanzplanung

<sup>1</sup> Die Bezirksräte von Schwende und Rüte erarbeiten ein gemeinsames Budget sowie je separate Budgets für das Jahr 2021.

<sup>2</sup> Es wird eine gemeinsame Finanzplanung erstellt.

Art. 10

Rechnungsführung  
2021

Die Bezirksräte von Schwende und Rüte führen von Januar 2021 bis Mai 2021 eine gemeinsame konsolidierte sowie separate Rechnungen.

Art. 11

Prüfung Jahresrechnungen

<sup>1</sup> Die Prüfung der Jahresrechnung 2020 der bisherigen Bezirke Schwende und Rüte erfolgt durch die jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsorgane.

<sup>2</sup> Die Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung 2021 erfolgt durch das neue Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 12

Genehmigung  
Jahresrechnungen  
2020

Die Stimmberechtigten von Schwende und Rüte stimmen an der ersten, gemeinsamen Bezirksgemeinde vom 2. Mai 2021 je separat über ihre Jahresrechnungen 2020 ab.

Art. 13

Treuepflicht

<sup>1</sup> Die Bezirke verpflichten sich, nicht gegen diesen Vertrag zu handeln. Sie verpflichten sich insbesondere, sich in der Zeit bis zur Umsetzung in den folgenden Angelegenheiten gegenseitig abzusprechen:

- a) Änderungen von arbeitsrechtlichen Verhältnissen;
- b) Übernahme neuer Aufgaben;
- c) Änderung von Mitgliedschaften, Beteiligungen oder Zusammenarbeitsverhältnissen.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Sicherungsvorgaben nach Art. 10 des Fusionsgesetzes.

Vom Grossen Rat vorgängig genehmigt:  
Appenzell, 3. Februar 2020

Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless

Der Ratschreiber Markus Dörig

Namens der Bezirksgemeinde Schwende:  
Weissbad, 3. Mai 2020

Der regierende Hauptmann Josef Manser

Der stillstehende Hauptmann Ernst Waldburger

Namens der Bezirksgemeinde Rüte:  
Appenzell Steinegg, 3. Mai 2020

Der regierende Hauptmann Bruno Huber

Der stillstehende Hauptmann Niklaus Mock

Von der Landsgemeinde genehmigt:

Appenzell, 25. April 2021

Der regierende Landammann

Der Ratschreiber

## ANHANG: WAPPEN SCHWENDE-RÜTE

